

Gemeinsame Entleih- und Gebührenordnung der Universitäts-IT und der Universitätsbibliothek Mannheim für Mobile Endgeräte

Ausfertigungsdatum:

24. April 2015

Stand:

Zuletzt geändert am 4. Juli 2025

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 24. April 2015: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2015, Seite 8ff.;
- b) 1. Änderung vom 4. Juli 2025: BekR Nr. 06/2025, S. 5 (7).

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntgemachte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ausleihberechtigung.....	2
§ 3 Ausleihvorgang	2
§ 4 Leihfristen, Fristverlängerung, Rückforderung	2
§ 5 Reservierung, Vormerkung.....	3
§ 6 Überschreitung der Leihfrist, Mahngebühren, Auslagenersatz	3
§ 7 Haftung der Entleiher	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

(1) Universitätsbibliothek und Universitäts-IT verleihen Endgeräte für die mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation, Navigation, Datenspeicherung und das Mobile Computing.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Mannheim sowie der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Mannheim in der jeweils geltenden Fassung auf die Nutzung der entliehenen Geräte ergänzende Anwendung.

§ 2 Ausleihberechtigung

Ausleihberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Universität Mannheim im Sinne des Landeshochschulgesetzes.

§ 3 Ausleihvorgang

(1) ¹Entleiher ist die Person, auf deren Namen ein Gerät ausgeliehen wird. ²Zur Feststellung der Identität ist eine gültige auf den Entleiher ausgestellte ecUM-Karte zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild, insbesondere einem Personalausweis oder Reisepass, vorzulegen; die verleihende Stelle kann andere mindestens gleich sichere Möglichkeiten der Feststellung der Ausleihberechtigung zulassen.

(2) Die verleihende Einrichtung kann den Ausleihvorgang von der Erfüllung bestimmter Formerfordernisse abhängig machen, insbesondere der Nutzung eines bestimmten Antragsformulars sowie einer schriftlichen Erklärung des Entleihers zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte.

(3) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung der Geräte.

(4) Die verleihenden Einrichtungen sind berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig möglichen Entleihungen für den einzelnen Ausleihberechtigten zu beschränken.

(5) Entlehene Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Auskünfte über die Person des Entleihers werden grundsätzlich nicht erteilt; Auskunftspflichten aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung werden hiervon nicht berührt.

§ 4 Leihfristen, Fristverlängerung, Rückforderung

(1) ¹Die Leihfrist beträgt in der Regel 14 Tage. ²Die Leihfrist kann auf Antrag des Entleihers von der verleihenden Einrichtung um bis zu einer maximalen Leihfrist von 42 Tagen verlängert werden; der Antrag muss vor Ablauf der Leihfrist eingegangen sein. ³Eine Verlängerung der Leihfrist ist ausgeschlossen, soweit das Gerät zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bereits von einem anderen Ausleihberechtigten vorgemerkt wurde; Entsprechendes gilt für eine erneute Ausleihe im unmittelbaren Anschluss an die maximale Leihfrist im Sinne von Satz 2 Halbsatz 1 bei gleichzeitiger Vorlage des Geräts

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können hauptberuflich an der Universität Mannheim Tätige Notebooks der Universitäts-IT in der Regel für 28 Tage entleihen. ²Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich, soweit dies für die Wahrnehmung dienstlicher Interessen erforderlich scheint; die maximale Leihfrist des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Für einzelne Geräte können die verleihenden Einrichtungen von Absätzen 1 und 2 abweichende Leihfristen festlegen.

(4) Die verleihenden Einrichtungen sind berechtigt, entlehene Geräte von dem betroffenen Ausleihberechtigten vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern, wenn dies aus dienstlichen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(5) Erfüllt ein Entleiher nicht mehr die Voraussetzungen zur Ausleihe gemäß § 2, so hat er alle entlehnten Geräte unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Reservierung, Vormerkung

(1) ¹Geräte können über den Online-Katalog der Universitätsbibliothek reserviert werden. ²Die Abholung muss am folgenden Öffnungstag persönlich an der Ausgabestelle der verleihenden Einrichtung erfolgen, die im Online-Katalog angezeigt wird.

(2) ¹Entlehene Geräte können von anderen ausleihberechtigten Personen vorgemerkt werden. ²Der Vormerkende wird per E-Mail benachrichtigt, sobald das gewünschte Gerät für ihn zur Abholung bereit liegt.

(3) ¹Ein reserviertes oder vorgemerkttes Gerät wird nach der Bereitstellung einen Öffnungstag zur Abholung bereitgehalten. ²Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Reservierung oder Vormerkung und die verleihende Einrichtung kann anderweitig über das Gerät verfügen.

(4) Die Möglichkeit der Vormerkung für einen Gerätetyp kann von der verleihenden Einrichtung vorübergehend eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist, Mahngebühren, Auslagenersatz

(1) Wird ein ausgeliehenes Gerät nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jedes ausgeliehene Gerät 5 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 15 Euro für jedes ausgeliehene Gerät, für jede weitere Mahnung zusätzlich 20 Euro für jedes ausgeliehene Gerät erhoben.

(2) Die Mahngebühr wird mit Bekanntgabe an den Ausleihberechtigten fällig; die Bekanntgabe erfolgt durch Eintrag in das Benutzerkonto bei der Universitätsbibliothek.

(3) Von Entleihern sind die von ihnen verursachten Auslagen, insbesondere für Postentgelte und Anfragen bei Einwohnermeldeämtern, zu erstatten.

(4) ¹Ist das Bibliothekskonto mit Verbindlichkeiten in einer bestimmten Höhe belastet, wird es für weitere Ausleihen von Geräten und Bibliotheksgut gesperrt. ²Diese Sperrgrenze liegt für hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität bei 50 Euro, für alle anderen Benutzer bei 10 Euro.

(5) Nach viermaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Entleihers die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) betrieben.

§ 7 Haftung der Entleiher

(1) ¹Das Gerät und das Zubehör müssen pfleglich behandelt und eventuelle Schäden oder Probleme unverzüglich angezeigt werden. ²Gerät und Zubehör sind vollständig zurückzugeben. ³Jegliche Manipulationen oder Manipulationsversuche am Gerät sind untersagt.

(2) ¹Bei Verlust oder Beschädigung des Geräts oder Zubehörs ist Schadensersatz zu leisten. ²Die verleihende Einrichtung bestimmt Art und Höhe des angemessenen Schadensersatzes. ³Sie kann insbesondere die sachgerechte Reparatur veranlassen und dem Entleiher die entstandenen Kosten in Rechnung stellen oder Kostenerstattung für eine Ersatzbeschaffung verlangen.

(3) Des Weiteren gelten für den Entleiher insbesondere § 4 und § 7 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]